Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. Januar 1849.

Dem Senat sind durch den diesseitigen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt die von der Deutschen Reichs-Versammlung beschlossenen und bereits durch das Reichs-Gesetzblatt vom 28. December v. J. veröffentlichten Grundrechte zugekommen. Da dieselben unverkennbar die bestehenden gesetzlichen Verhältnisse der Einzelstaaten und namentlich auch die des Bremischen Freistaats vielfach berühren, so hat der Senat sich veranlaßt finden müssen, dieselben vor der in gewöhnlicher Weise zu verfügenden örtlichen Bekanntmachung der Bürgerschaft vorzulegen und ihr so zu den ihr etwa noch erforderlich scheinenden Anträgen und Beschlüssen, insbesondere was die einer vorbereitenden und vermittelnden Gesetzgebung in den Einzelstaaten noch bedürfenden Punkte betrifft, Gelegenheit zu geben. Der Senat glaubt noch die Versicherung hinzufügen zu müssen, daß der Bremische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt sich angelegen sein lassen wird, in Beziehung auf diesen in öffentliche wie Privatverhältnisse tief eingreifenden Gegenstand alle dabei für uns in Betracht kommende Momente, vor allem auch die Nothwendigkeit ihrer gleichzeitigen Einführung in den Einzelstaaten und der dadurch bedingten Gegenseitigkeit, in geeigneter Weise zur Geltung zu bringen.

Was den nähern Inhalt der Grundrechte betrifft, so stehen zwar viele derselben mit den bei uns schon vorhandenen Einrichtungen und Gesetzen in völligem Einklang, und werden andere, wofür noch nähere reichsgesetzliche Anordnungen in Aussicht gestellt sind, erst wenn diese erfolgt sein werden, zur vollständigen Ausführung gelangen können. Auch wird Manches, wohin namentlich die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung gehört, schon durch den hoffentlich nahe bevorstehenden Erfolg unserer Verfassungsverhandlungen seine Erledigung finden.

Mehrere Bestimmungen bleiben indeß übrig, wofür auf nähere gesetzliche Anordnungen Bedacht zu nehmen sein wird; wie denn auch in dem Einführungsgesetz für die Grundrechte ausdrücklich auf die zu erlassenden landesgesetzlichen Vorschriften hingewiesen ist.

Die Bürgerschaft wird die Ansicht des Senats theilen, daß diesem Erforderniß baldthunlich und mit möglichster Sorgfalt entsprochen werden muß.

Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes scheint es aber am angemessensten, daß derselbe der Berathung und Berichterstattung einer gemeinschaftlichen Deputation von allen Seiten unterzogen werde. Die Aufgabe dieser Deputation würde hauptsächlich darin bestehen, zu prüfen und darzulegen, in Ansehung welcher Punkte der grundrechtlichen Bestimmungen es nach Maßgabe derselben einer Abänderung oder Ergänzung der bei uns bestehenden Einrichtungen und Gesetze bedürfe, und in welcher Art diesem Bedürfnisse am zweckmäßigsten zu genügen sei. In letzterer Beziehung wird es indeß der Deputation überlassen bleiben müssen, da, wo etwa der Gegenstand seiner besondern Beschaffenheit nach an eine andere Deputation zur weitern Bearbeitung zu verweisen sein möchte, auf eine Andeutung des Erforderlichen sich zu beschränken.

Der Senat trägt demnach darauf an, daß zu solchem Zweck eine Deputation niedergesetzt werde und daher die Bürgerschaft ihre Mitglieder zu derselben erwählen möge.